



M e r k b l a t t

für Inhaber von CEMT-Genehmigungen 2016

1. Rückgabe der CEMT-Genehmigungen 2015 und der zugehörigen Fahrtenberichthefte

Die CEMT-Jahresgenehmigungen 2015 sind mit allen zugehörigen Fahrtenberichtheften bis spätestens **31. Januar 2016** an das **Bundesamt für Güterverkehr, Postfach 060162, 10051 Berlin**, zurückzusenden.

2. Allgemeines

- a) CEMT-Genehmigungen berechtigen zur Durchführung von Beförderungen im gewerblichen Straßengüterverkehr, bei denen Be- und Entladeort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT - Conférence Européenne des Ministres des Transports)¹ liegen. Sie berechtigen nicht zu Binnenverkehr in einem CEMT-Mitgliedstaat. **Sie berechtigen auch nicht zu Beförderungen zwischen einem Mitgliedstaat der CEMT und einem Nicht-Mitgliedstaat.**
- b) Die Mitgliedstaaten Österreich (A), Italien (I), Griechenland (GR) und die Russische Föderation (RUS) haben die Zahl der Genehmigungen anderer Mitgliedstaaten auf ihrem Territorium begrenzt. Die Ihnen erteilten Genehmigungen gelten nicht in Mitgliedstaaten, deren Nationalitätskennzeichen in einem Stempelaufdruck auf den Genehmigungsurkunden genannt werden.
- c) Der Transit durch einen auf der Genehmigungsurkunde mit Sperrstempel vermerkten Staat (A, I, GR, RUS) ist zulässig, sofern eine anderweitige, für das jeweilige Land gültige Berechtigung eingesetzt wird. In der Praxis wird diese Regelung von einigen Mitgliedstaaten jedoch nicht anerkannt. In diesen Fällen empfiehlt das Bundesamt, statt der CEMT-Genehmigung anderweitig gültige Genehmigungen (z.B. bilaterale Genehmigungen) für die gesamte Relation mitzuführen.
- d) Die CEMT-Genehmigung wird auf das antragstellende Unternehmen ausgestellt und ist **nicht übertragbar**.
- e) Die CEMT-Genehmigung und das Fahrtenberichtheft sowie sonstige Beförderungsbegleitpapiere (z.B. CMR-Frachtbrief) sind im Kraftfahrzeug **während der Beförderung** mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung auszuhändigen.

Gleiches gilt für die Nachweisblätter für „EURO III sichere“ bis „EURO V sichere“ oder „EURO IV sichere“ bis „EURO VI sichere“ Fahrzeuge. Fehlen diese Nachweisblätter oder sind sie unvollständig ausgefüllt oder sind sie durch Zeitablauf ungültig geworden, können CEMT-Genehmigungen nicht anerkannt werden.

Die CEMT-Genehmigung und die fahrzeugbezogenen Nachweise dürfen nicht in Folie eingeschweißt oder mit einer anderweitigen Schutzschicht überzogen werden.

- f) Beförderungen mit CEMT-Genehmigungen sind unter den folgenden Bedingungen gestattet:
Nach der ersten beladenen Fahrt zwischen dem Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und einem anderen Mitgliedstaat
- darf das Transportunternehmen höchstens drei beladene Fahrten ohne Berührung des Zulassungsstaates (Heimatstaat des Unternehmens) durchführen.
- Nach diesen drei beladenen Fahrten muss die Genehmigungsurkunde einschl. des Fahrtenberichtheftes auf einer Fahrt mit einem Kraftfahrzeug des CEMT-Genehmigungsinhabers in den Zulassungsstaat zurückkommen. **Transitfahrten durch den Zulassungsstaat werden nicht als Rückfahrt gewertet.**

¹ CEMT-Mitgliedstaaten, in denen CEMT-Genehmigungen gelten: Albanien (AL), Armenien (ARM), Aserbaidschan (AZ), Belgien (B), Bosnien und Herzegowina (BIH), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Georgien (GE), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Kroatien (HR), Lettland (LV), Liechtenstein (FL), Litauen (LT), Luxemburg (L), Malta (M), Mazedonien (MK bzw. ERYM, FYROM), Moldawien (MD), Montenegro (MNE), Niederlande (NL), Norwegen (N), Österreich (A), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (RO), Russische Föderation (RUS), Schweden (S), Schweiz (CH), Serbien (SRB), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SLO), Spanien (E), Tschechische Republik (CZ), Türkei (TR), Ukraine (UA), Ungarn (H), Vereinigtes Königreich (UK), Weißrussland (Belarus) (BY)

3. Ausgabe des Fahrtenberichtheftes und Führen der Fahrtenberichte

- a) Ein Unternehmen das mit einer CEMT-Genehmigung grenzüberschreitende Beförderungen durchführt, muss das vorgeschriebene Fahrtenberichtheft führen, welches zusammen mit der Genehmigungsurkunde ausgehändigt wird. Weitere Fahrtenberichtheftes können im Bedarfsfall beim Bundesamt (Adresse s. Seite 1, Ziffer 1) angefordert werden.
- b) Der Verlust eines Fahrtenberichtheftes ist unverzüglich unter Angabe der Heft- und CEMT-Genehmigungsnummer dem Bundesamt für Güterverkehr mitzuteilen.
- c) Das Fahrtenberichtheft ist mit einem dokumentenechten Stift leserlich in deutscher Sprache auszufüllen. **Achten Sie bitte auf die Leserlichkeit im Durchschreibeverfahren!**
- d) Die Fahrtenberichte sind entsprechend den auf der Umschlagseite des Fahrtenberichtheftes und den auf der letzten Seite dieses Merkblattes aufgeführten Hinweisen **vor Fahrtantritt** auszufüllen.

4. Vorlage der Fahrtenberichte und Rückgabe der Genehmigungsurkunden

- a) Die grünen Blätter müssen in dem Fahrtenberichtheft belassen werden. Die **gelben** Durchschreibebblätter sind an das Bundesamt zu senden. Sollten Sie vorab Kopien der Fahrtenberichte übersandt haben, versäumen Sie bitte nicht, die gelben Durchschreibebblätter unverzüglich nachzureichen. Kopien der Fahrtenberichte können für die Ausnutzungskontrolle der CEMT-Genehmigungen nicht anerkannt werden.

Bei Jahresgenehmigungen senden Sie die Durchschriften der ausgefüllten Seiten des Fahrtenberichtheftes **innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf jeden Kalendermonats** zu. Erstreckt sich eine Beförderung über zwei Kalendermonate, so bestimmt der Tag des Beförderungsbegins den Monat, zu dem der Fahrtenbericht vorzulegen ist.

- b) Sind in einem Kalendermonat keine Beförderungen mit der CEMT-Genehmigung durchgeführt worden, erstatten Sie innerhalb der vorgenannten Frist **Fehlanzeige**.
- c) Die fehlende bzw. verspätete Vorlage oder das nicht ordnungsgemäße Führen der Fahrtenberichte kann zu einem **Ordnungswidrigkeitenverfahren** führen.
- d) Das Fahrtenberichtheft und die zugehörige Genehmigungsurkunde sind unmittelbar nach Ende der Gültigkeitsdauer an das Bundesamt zurückzusenden.

5. Hinweise für die Nutzung von CEMT-Nachweisblättern

Die ausgegebenen Nachweisblätter für Kraftfahrzeuge und der „Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers ...“ behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Der jeweilige Nachweis muss von den zuständigen Stellen in deutscher Sprache vor Fahrtantritt ausgefüllt sein. Zusätzlich ist ein unausgefüllter Vordruck in englischer und französischer Sprache als Übersetzungshilfe mitzuführen. Die deutschsprachigen Vordrucke sind nummeriert.

Für die Verwendung von CEMT-Genehmigungen „EURO IV sichere“ bzw. „EURO V sichere“ sind die nachfolgend in der Tabelle genannten Nachweisblätter notwendig; die Verantwortung für das Mitführen bei einer Fahrt obliegt dem Transportunternehmen:

Kraftfahrzeug	Anhänger/Sattelanhänger
CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen.	CEMT-Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit den technischen Sicherheitsanforderungen.
Es ist der Nachweis mitzuführen, welcher vom (Kraft)fahrzeughersteller ausgestellt wurde. Dieser ist solange gültig, wie am Kfz/Fz keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden.	
(umseitig gedruckt auf hellgrünem Papier)	(einseitig gedruckt auf hellgelbem Papier)
CEMT-Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger, einseitig gedruckt auf weißem Papier . Dieser Nachweis ist jährlich von der Überwachungsorganisation (TÜV, DEKRA, GTÜ usw.) neu auszufüllen.	
Die Übersetzungshilfe (grün, gelb, weiß) in englisch und französisch ist unausgefüllt mitzuführen.	

Wichtige Änderung ab 01. Januar 2015:

Die Eingangsschwelle für Beförderungen mit CEMT-Genehmigungen wurde zum 01. Januar 2014 auf 3,5 t zGG abgesenkt. Seit dem 01.01.2015 sind nun auch die speziellen Nachweisblätter für diese „kleinen Fahrzeuge“ gültig und daher zwingend anzuwenden. Es handelt sich dabei um folgende maßgebliche Formblätter:

- „Der CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug (Lkw) mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 und nicht mehr als 6 Tonnen.“
- „Der Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen¹ mit den technischen Sicherheitsanforderungen.“
- Als Nachweis der technischen Überwachung ist auch für die kleinen Fahrzeuge der „CEMT-Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger“ (für Fahrzeuge > 6 t zGG s.o.) zu verwenden.

Die Nachweise a) und b) sind bei den Fahrzeugherstellern zu beantragen und der Nachweis zu c) bei den technischen Überwachungseinrichtungen. Im Übrigen gelten auch für die Nutzung der Nachweise der kleinen Fahrzeuge die oben genannten Bedingungen.

6. Verwendung höherwertiger Fahrzeuge als die mitgeführte Genehmigung:

Für Fahrzeuge einer höheren Kategorie (z. B. „EURO IV sicheres“ Fahrzeug) dürfen Genehmigungen einer niedrigeren Kategorie (z. B. „EURO III sicheres“ Fahrzeug) benutzt werden, umgekehrt ist dies aber nicht möglich.

¹ Einschließlich Sattelanhänger.

Merkblatt für Inhaber von CEMT-Genehmigungen für das Jahr 2016

Ausfüllanleitung Fahrtenberichtsform CEMT

CEMT-Genehmigung Nr. D- 00054

Blatt Nr. 1

a. Abfahrtsdatum b. Ankunftsdatum	a. Beladeort b. Entladeort	a. Beladeland b. Entladeland	Amtl. Kfz- Kenn- zeichen und Nationalitätszeichen des Zugfahrzeuges	Bruttogewicht der Ladung in t. (mit einer De- zimalstelle)	a. km-Stand bei Abfahrt b. km-Stand bei Ankunft	Besondere Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
a. 05.01.2015 b. 08.01.2015 + 11.01.2015	a. Hannover b. Lemberg + Istanbul	a. D b. UA + TR	K – XX – 11 D	10,0 + 10,3	a. 11.528 b. 12.705 + 14.176	2 Abladestel- len
a. 11.01. 2015 b. 12.01. 2015	a. Istanbul b. Ankara	a. TR b. TR	K – XX – 11 D	leer	a. 14.176 b. 14.628	
a. 13.01. 2015 b. 18.01. 2015	a. Ankara b. Aachen	a. TR b. D	K – XX – 11 D	15,0	a. 14.628 b. 17.890	
a. 21.01. 2015 b. 22.01. 2015	a. Pullach b. Zagreb	a. D b. HR	K – YY – 22 D	10,0	a. 10.100 b. 10.694	
a. 22.01. 2015 b. 25.01. 2015	a. Zagreb b. Athen	a. HR b. GR	K – YY – 22 D	12,5	a. 10.694 b. 12.260	
a. 26.01. 2015 b. 27.01. 2015	a. Athen b. Tirana	a. GR b. AL	K – YY – 22 D	10,1	a. 12.260 b. 13.063	
a. 27.01. 2015 b. 28.01. 2015	a. Tirana b. Bekescsaba	a. AL b. H	K – YY – 22 D	5,6	a. 13.063 b. 13.727	
a. 29.01. 2015 b. 31.01. 2015	a. Bekescsaba b. Hamburg	a. H b. D	K – YY – 22 D	21,0	a. 13.727 b. 15.162	

Hinweis: Die letzte Beförderung (Bekescsaba in Ungarn nach Hamburg) ist einzutragen, obwohl sie mit der Gemeinschaftslizenz durchführbar ist und demnach für die Wiedererteilung nicht angerechnet wird, da hierdurch die Erfüllung der 2+3 Regelung nachgewiesen werden kann (Rückfahrt ins Heimatland).